

<b>Weisung</b>	<b>W 1.05</b>
	Ausgabe: Januar 2008
<b>Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen</b>	

# Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen

Verteiler:

- alle Mitarbeitende der Strassenunterhaltsdienste
- alle Mitarbeitende des Amtes für Verkehr und Tiefbau, welche im Strassenunterhalt tätig sind
- alle Unternehmungen, welche bekanntermassen auf Strassen tätig sind (durch AVT-Sekretariat)
- Polizei Kanton Solothurn, Verkehrs-Abteilung Oensingen
- Polizei Kanton Solothurn, Alarmzentrale Solothurn (AZ)
- Dipp – AVT

Inhalt

<b>1. Grundsätzliche Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1.1 Zweck und Geltungsbereich	3
1.2 Wichtige Abkürzungen	3
1.3 Gesetzliche Grundlagen	3
1.4 Abgabe	3
1.5 Verantwortlichkeit	3
1.6 Bestätigung	3
<b>2. Allgemeine Verhaltensregeln</b>	<b>3</b>
2.1 Risiko	3
2.2 Arbeitsorganisation	4
2.3 Lichtraumprofil	4
2.4 Reinigung der Grün- und Verkehrsflächen	4
2.5 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen	4
2.6 Beginn und Ende der Arbeiten	4
2.7 Ein- und Ausfahren in Baustellen	4
2.8 Baustellensicherheit	4
2.9 Sorgfaltspflicht	5
2.10 Arbeitskleidung	5
2.11 Verhalten bei Notfällen	5
<b>3. Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels</b>	<b>5</b>
3.1 Verhalten bei unbegleiteter Fahrt	5
3.2 Koordination Lotsendienst und Notfälle	5
3.3 Elektromechanische und elektronische Einrichtungen	5
3.4 Personalsicherheit	5
3.5 Verhalten bei Alarm (z. B. Brandfall)	6
3.6 Materiallager/Hygiene	6
3.7 Aufgaben der Bauleitung	6
3.8 Aufgaben der KBAs	6
<b>4. Adressverzeichnis</b>	<b>6</b>

## **1. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Die vorliegende Weisung dient vor allem der Sicherheit aller Beteiligten.

Sie gilt für alle Arbeitnehmer, für die Mitarbeitenden des Kantons Solothurn, aber auch für Planungsbüros und Unternehmen, welche Arbeiten innerhalb des Kantonsstrassenperimeters ausführen.

### **1.2 Wichtige Abkürzungen**

AVT	Amt für Verkehr und Tiefbau	KBA	Kreisbauamt
AZ	Alarmzentrale Solothurn	KS	Kantonsstrassen
BL	Bauleitung	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
KaPo	Kantonspolizei	SUD	Strassenunterhaltsdienste

### **1.3 Gesetzliche Grundlagen**

Diese Weisung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Arbeitsgesetz (ArG) mit den Verordnungen 3 + 4
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen (VUV)
- Richtlinien + Merkblätter der SUVA sowie der Branchenlösung SUD
- evtl. weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Fachverbände

### **1.4 Abgabe**

Die Weisung ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für Tätigkeiten auf den KS. Sie kann beim Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn und bei den Kreisbauämtern bezogen werden.

Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

### **1.5 Verantwortlichkeit**

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Baustellenchef (Polier, Vorarbeiter, Chefmonteur), und bei Schichtarbeiten oder Abwesenheit auch dessen Stellvertreter, im Besitz dieser Weisung ist und deren Inhalt kennt.

Der Baustellenchef (bei Abwesenheit dessen Stellvertreter) ist für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich. Der Verantwortliche hat dem gesamten Baustellenpersonal, inkl. Subunternehmer, die Weisung zu instruieren.

Der Auftraggeber (AVT, KBA, BL etc.) macht Stichprobenkontrollen und setzt diese Weisung unmissverständlich durch.

### **1.6 Bestätigung**

Der Unternehmer bestätigt mit der Unterzeichnung des Werkvertrages den Erhalt dieser Weisung.

## **2. Allgemeine Verhaltensregeln**

### **2.1 Risiko**

Der Aufenthalt auf Kantonsstrassen erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung. Alle haben sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

Der Arbeitnehmer muss Weisungen des Arbeitgebers (Vorgesetzter) in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz befolgen und die allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften berücksichtigen.

Er muss insbesondere die PSA benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Stellt ein Arbeitnehmer Mängel an einer Schutzausrüstung oder –einrichtung fest, so muss er sie unverzüglich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Vorgesetzten melden.

Der Arbeitnehmer muss Zustände vermeiden, die durch den Genuss von Alkohol oder anderen berausenden Mitteln hervorgerufen werden, die ihn oder andere gefährden.

## **2.2 Arbeitsorganisation**

Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass der Verkehr nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird.

## **2.3 Lichtraumprofil**

Ohne Bewilligung und entsprechende Signalisation darf das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen nicht beeinträchtigt werden.

## **2.4 Reinigung der Grün- und Verkehrsflächen**

Die Grünflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen KBA befahren oder als Lager- und Deponieplatz benutzt werden.

Zu den Pflanzungen ist Sorge zu tragen. Die BL kontrolliert, dass vor der Abnahme der Baustelle sämtliche Grünflächen durch die Unternehmung einwandfrei gereinigt und auf den ursprünglichen Zustand gebracht wurden.

Die Verkehrsflächen sind jederzeit in sauberem Zustand zu halten und nach Abschluss einer Baustelle vollständig von Abfall, Kies, Belagsresten etc. zu reinigen.

## **2.5 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen**

Auf den KS erfolgen die Signalisations- und Absperrmassnahmen in Absprache mit dem zuständigen KBA und der KaPo.

Der Unternehmer hat sich täglich, speziell bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende, auf der Baustelle zu vergewissern, dass sich die temporäre Signalisation und Absperrung in ordnungsgemäsem Zustand befindet. Feststellungen sind unverzüglich zu beheben oder sofort zu melden.

Sofern keine Verkehrsbehinderung besteht, ist bei längeren Arbeitsunterbrüchen die Absperrung nach Möglichkeit zu entfernen.

## **2.6 Beginn und Ende der Arbeiten**

Bei Arbeiten auf den KS erfolgen die Signalisationen gemäss Weisung des zuständigen KBAs. Das gilt ebenso für Beginn und Ende der Arbeiten.

## **2.7 Ein- und Ausfahren in Baustellen**

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben in angemessenem Abstand die Warnlichter einzuschalten und die Fahrt zu verlangsamen, um dem nachfolgenden Verkehr die Absicht anzuzeigen. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat wiederum mit eingeschalteten Warnlichtern zu erfolgen. Innerhalb der Baustelle und bei stehenden Fahrzeugen sind die Warnlichter auszuschalten.

## **2.8 Baustellensicherheit**

Offene Schächte, Gräben, Absturzstellen und andere Hindernisse in den abgesperrten Zonen sind für Fahrzeuge und Fussgänger durch den Unternehmer deutlich zu kennzeichnen und nach Arbeitschluss, speziell nachts, zu sichern.

Das kurzfristige Entfernen von Absperrmaterial zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Bewilligung durch die BL.  
Die Suva-Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.

## **2.9 Sorgfaltspflicht**

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Strassenbeläge dürfen weder mechanisch noch chemisch (Öl, Benzin etc.) beschädigt oder verunreinigt werden. Allfällige Beschädigungen sind via BL unverzüglich dem zuständigen KBA zu melden.  
Instandstellungen gehen zu Lasten des Verursachers.

## **2.10 Arbeitskleidung**

Sämtliche Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf KS berufsmässig aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzkleidung tragen. Es gilt die Norm EN 471 (SN 640 710c).

Das Personal der SUD muss immer und bei jeder Witterung Arbeitskleidung mit Schutzklasse III tragen. **Das heisst, Sicherheitshose mit Sicherheitsjacke oder mit Warnweste.** Es gilt die Richtlinie der Branchenlösung AS SUD vom 16. Juni 2005, gemäss Norm EN 471 (SN 640 710c).

Bei kurzzeitigen Aufenthalten von Dritten (Ingenieure, Bauführer etc.) für Aufnahmen und/oder Kontrollen von Fahrbahnen, Planungsarbeiten, Baustellenbesuche oder Bausitzungen, ist mindestens die Schutzklasse II (Warnweste) notwendig.

Die Vorgesetzten wachen über die Einhaltung der Tragpflicht der PSA.

## **2.11 Verhalten bei Notfällen**

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten oder Notfällen ist unverzüglich die KaPo über die nächste Notrufsäule oder via Telefon-Nr. 112 zu alarmieren.

# **3. Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels**

## **3.1 Verhalten bei unbegleiteter Fahrt**

Auf Baustellen sind Fahrzeuge und Maschinen möglichst so zu parkieren, dass die Durchfahrt für andere Fahrzeuge, insbesondere für Rettungsdienste, **jederzeit** möglich ist.

## **3.2 Koordination Lotsendienst und Notfälle**

Koordinationsstelle für den Lotsendienst ist das zuständige KBA.

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten und Notfällen etc. ist unverzüglich die KaPo über die nächste Notrufsäule oder via Telefon-Nr. 112 oder 117 zu alarmieren.

## **3.3 Elektromechanische und elektronische Einrichtungen**

Sämtliche Anlagen in den Stationen sind immer in Betrieb. Manipulationen an den Schaltschränken sind strikte untersagt.

Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume ist nur im Beisein eines Mitarbeitenden des Energielieferanten gestattet (Lebensgefahr)!

Das Bedienen der elektromechanischen Einrichtungen bedarf einer Bewilligung des zuständigen KBAs.

Notrufeinrichtungen dürfen nur im Notfall benützt werden.

## **3.4 Personalsicherheit**

Arbeiten durch Dritte in den Tunnels benötigen eine Objektaufenthaltsbewilligung. Vor Eintritt in Tunnels muss der KaPo bekannt gegeben werden, wer, wo und wie viele Personen sich in ein Tunnelbauwerk begeben. Die KaPo hält diese Angaben im Journal fest. Beim Verlassen des Tunnels ist

die KaPo sofort darüber zu orientieren.

Bei den jährlichen Tunnelreinigungsarbeiten übernimmt das zuständige KBA die Personenkontrolle.

Spursperrungen müssen mit dem entsprechenden Formular der KaPo gemeldet werden.

Jede Arbeitsgruppe muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein.

Jeder Arbeiter muss eine Taschenlampe auf sich tragen.

### **3.5 Verhalten bei Alarm (z. B. Brandfall)**

Bei einem Brandalarm über Notrufsäule oder Telefon erfolgt die Alarmierung der Mitarbeitenden im Tunnel von der KaPo über Mobiltelefon.

Das Tunnelbauwerk oder eine Nebenanlage ist darauf unverzüglich zu verlassen.

Der jeweilige Baustellenchef ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden den Arbeitsort sofort verlassen und bestätigt dies unverzüglich der KaPo.

### **3.6 Materiallager/Hygiene**

Loses Material muss jeweils gut befestigt werden (Gefahr des Wegblasens durch die Lüftung oder vorbeifahrende Fahrzeuge).

Mindestens 30 m vor und nach den Ventilatoren darf kein Material gelagert werden.

Abfälle sind täglich zu entsorgen.

Freitags sind die Baustellen bis spätestens 16:00 Uhr aufzuräumen.

Das Benützen von SOS-Nischen oder Fluchtwegen als Toilette hat die sofortige Wegweisung von der Baustelle zur Folge!

### **3.7 Aufgaben der Bauleitung**

Einsatzplan erstellen zur Koordinierung der Lotsen.

Die BL überprüft mittels Stichproben das Einhalten der Vorschriften (Kontrolle Einsatzort, Kontrolle ob Mobiltelefon eingeschaltet, Materialdepots und Abfallentsorgung etc.). Bei Arbeiten ohne BL übernimmt das zuständige KBA diese Aufgabe.

An arbeitsfreien Wochenenden sind vor Arbeitsschluss die Materialdepots und deren Befestigung zu kontrollieren. Es ist zu überprüfen, dass kein loses Material oder Werkzeug in der Nähe der Ventilatoren liegt.

### **3.8 Aufgaben der KBAs**

Organisation und Installation der notwendigen Signalisation und Absperrung.

Registrierung der Mobiltelefon-Nummern und Meldung an die KaPo.

Lotsendienst für Unternehmer und BL etc.

Nach einem Alarm sofortiges Aufbieten des Lotsen für den Rücktransport.

Sicherstellen der Einsatzleitung für den gesamten Rücktransport.

## **4. Adressverzeichnis**

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, Telefon Nr. 032 627 79 79

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, Telefon Nr. 062 311 86 86

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, Telefon Nr. 061 704 70 90

Solothurn, 1. Januar 2008

Amt für Verkehr und Tiefbau  
Strasseninspektor

Kantonsingenieur

Rudolf Schluemp

René Suter